

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

Richtlinie

zur Vergabe von Deutschlandstipendien
an der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 05/2011

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

20. Jahrgang/24. Februar 2011

Richtlinie

zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) des Bundestages vom 1. Juli 2010, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 und der Satzung zur Vergabe von Stipendien an Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin vom 25. Januar 2011, hat das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin (HU), deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erbracht hat und erwarten lässt.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

(1) Gefördert werden Studierende in den grundständigen Studiengängen bis zum Abschluss eines konsekutiven Masters, die seit mindestens zwei Semestern ein Studium verfolgen und die Regelstudienzeit des Studienganges nicht überschritten haben. Im Förderzeitraum muss die Geförderte bzw. der Geförderte als Studierende bzw. Studierender an der HU immatrikuliert sein.

(2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die bzw. der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung durch von der Bundesregierung geförderte Förderwerke (über 30 Euro/Monat) erhält.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendienhöhe beträgt 300 € pro Monat und wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

(2) Die Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. April bzw. zum 1. Oktober eines Jahres. Anträge auf Verlängerung sind möglich (vgl. § 7).

(3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

(4) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur in begründeten Fällen über die Regelstudienzeit

hinaus gewährt werden. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich bei dem für das Stipendium zuständigen Vizepräsidenten beantragt werden.

(5) Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte oder ein in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenes Praktikum stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe. Dies gilt nicht für sonstige Beurlaubungsgründe im Sinne des Abschnitts I, § 8, Absatz 2 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU Berlin.

(6) Im Falle einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.

(7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(8) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(9) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums durch die HU jederzeit fristlos möglich.

§ 4 Antragstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der HU (www.hu-berlin.de/deutschlandstipendium) unter den dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist. Die HU ist berechtigt, für die im Bewerbungsformular gemachten Angaben – insbesondere der Leistungskriterien (siehe § 5) – Nachweise zu fordern.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Ausschreibung des Deutschlandstipendiums der HU erfolgt erstmalig zum Sommersemester 2011 (Ausschreibung am 1. Februar 2011); zukünftig werden die Stipendien regelmäßig zum Wintersemester vergeben. Die Termine der Ausschreibung werden zu Beginn des jeweiligen Sommersemesters auf der Homepage der HU veröffentlicht unter: www.hu-berlin.de/deutschlandstipendium.

(2) Die Bewerbung erfolgt stets im ersten Studienfach (Mono-/Kernfach) der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(3) Die Auswahl der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten erfolgt anhand der eingereichten

Unterlagen durch die zentrale Auswahlkommission des Präsidiums.

(4) Die Auswahlkommission setzt sich wie folgt zusammen: ein Mitglied des Präsidiums, zwei Studierende sowie zwei Professorinnen/Professoren. Die Auswahlkommission wird durch das Präsidium berufen.

(5) Die Auswahlkommission regelt das Verfahren der Vergabe nach folgenden Maßgaben:

a) Maßstab für die Vergabeentscheidung ist der Nachweis besonders guter Studienleistungen. Unterschiede in der Bewertungspraxis der einzelnen Fächer können berücksichtigt werden. Leistungskriterien sind:

- Bewertung der bisher erbrachten Studienleistungen und die erreichten ECTS-/Studienpunkte (einschließlich des letzten abgeschlossenen Semesters).
- Empfehlungsschreiben eines Professors/einer Professorin, eines Privatdozenten/einer Privatdozentin oder einer hauptberuflichen Lehrkraft aus dem jeweiligen Studienfach des Bewerbers/der Bewerberin, dem/der der Antragsteller/die Antragstellerin aus mindestens einer Lehrveranstaltung bekannt ist.

b) Die HU definiert für die Vergabe der nicht fachgebundenen Stipendien neben dem Leistungskriterium ein zusätzliches Auswahlkriterium: Besonders berücksichtigt werden bei vergleichbarer Leistung Bewerberinnen bzw. Bewerber in den MINT-Fächern.

c) Weitere Kriterien, wie der bisherige persönliche Werdegang, Bildungsherkunft, soziale und familiäre Umstände, gesellschaftliches Engagement sowie Auszeichnungen (vgl. StipV § 2(2)), werden bei vergleichbarer Leistung berücksichtigt.

d) Bei der Vergabe der Stipendien finden die Richtlinien der HU zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Frauenförderrichtlinien) Anwendung.

§ 6 Bewilligung

(1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission.

(2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben und durch die Unterzeichnung eines Stipendienvertrages angenommen.

§ 7 Fortsetzung der Förderung

(1) Zur Fortgewährung des Stipendiums ist eine Verlängerung zu beantragen. Hierzu sind neben dem Antragsformular die Vorlage der hierfür maßgeblichen Studienleistungen und ein Semesterbericht erforderlich. Die Fortsetzung der Förderung erfolgt für jeweils ein Jahr.

(2) Fortsetzungen der Förderung sind maximal bis zum Ende der Regelstudienzeit möglich.

§ 8 Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

(2) Es besteht eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine Berichtspflicht, kann der Bewilligungsbescheid und Stipendienvertrag widerrufen werden.

(3) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die bzw. der Studierende das Studium abbricht, das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt. Wechselt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Hochschule, so endet das Stipendium zum Ende des jeweiligen Semesters.

§ 9 Sonstiges

(1) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat,

a) alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen;

b) an der Evaluierung seiner Studienleistungen und des Stipendienprogramms teilzunehmen. Die Daten werden durch die Geschäftsstelle des Deutschlandstipendiums an der HU erhoben.

(2) Die HU behält sich das Recht vor,

a) Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen,

b) jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt* der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Diese Richtlinie wurde vom Präsidium am 20. Januar 2011 beschlossen; der Akademische Senat hat am 15. Februar 2011 dazu Stellung genommen.

Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Humboldt-Universität zu Berlin

Folgende Angaben und Unterlagen werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens von den Studierenden erhoben:

Angaben im Bewerbungsformular

1. Persönliche Daten

- a. Anrede
- b. Name
- c. Vorname
- d. Str./Nr.
- e. Zusatz
- f. PLZ
- g. Ort
- h. E-Mail-Adresse
- i. Telefon
- j. Geburtsdatum
- k. Staatsangehörigkeit

2. Angaben zum Studium

- a. Matrikelnummer
- b. Fakultät
- c. Studienfach (Mono-/Kernfach)
- d. Bei-/Zweifach
- e. Erster angestrebter Abschluss
- f. Hochschulsesemester
- g. Fachsemester
- h. Voraussichtliches Studierende
- i. Höchster bisher erworbener Bildungsabschluss
- j. Zweitstudium
- k. Abgeschlossene Ausbildung

3. Leistungen

- a. Studienfortschritt (ECTS-Punkte Mono-/ Kernfach)
- b. Studienfortschritt (ECTS-Punkte Bei-/ Zweifach)
- c. Ggf. Note des Erststudiums, Ausbildungsabschlusses oder einer vergleichbaren Leistung

4. Angaben zu Auszeichnungen, gesellschaftlichem Engagement in den letzten fünf Jahren, familiären und sozialen Umständen

5. Andere Stipendien/Förderungen

- a. BAföG
- b. Förderung durch ein Begabtenförderwerk

6. Statistische Angaben (freiwillig)

- a. höchster Bildungsabschluss der Mutter
- b. höchster Bildungsabschluss des Vaters

Zusätzliche Dokumente und Nachweise:

Ferner werden die Studierenden aufgefordert, folgende Unterlagen auf dem Postweg einzureichen:

- Motivationsschreiben (max. eine A4-Seite)
- Empfehlungsschreiben eines Professors/einer Professorin, eines Privatdozenten/einer Privatdozentin oder einer hauptberuflichen Lehrkraft aus dem jeweiligen Studienfach des Bewerbers/der Bewerberin, dem/der der Antragsteller/die Antragstellerin aus mindestens einer Lehrveranstaltung bekannt ist.
- tabellarischer Lebenslauf
- Leistungsspiegel (als Ausdruck aus AGNES)